



Informationen zu Zeltkonstruktionen und Lagerbauten

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009

Diese Informationen sollen euch die Planung für unsere in Schleswig-Holstein stattfindenden Landeslager erleichtern. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Alle Angaben basieren auf der jeweils genannten Gesetzesgrundlage nach Rücksprache mit der Zuständigen Stelle (Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienstleiter des Sachgebietes Bauaufsicht und Denkmalschutz, Herr Schwarz, +49 (4621) 87-204).

§76 Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für

1. *Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,*
2. *Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,*
3. *Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,*
4. *erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,*
5. *auffblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als drei Meter, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.*

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erstellt werden dürfen.

(5) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf



Jahre verlängert werden; § 75 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihrer oder seiner Hauptwohnung, ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung des Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht zu erwarten ist.

(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebs- oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen oder Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(10) § 64 Abs. 2 und 4 und § 78 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

Quelle: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/zgw/page/bssshoprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=2j&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BauOSH2009V4P76&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Begriffsklärung

Unsere Zelte und Lagerbauten sind keine Baulichen Anlagen, da sie nicht gedacht sind dauerhaft an einem Ort zu stehen. Wir müssen jedoch aufpassen, dass sie nicht als Fliegende Bauten nach §76 LBO SH eingestuft werden. Dies ist der Fall, sobald unsere Zelte oder Lagerbauten größer als 75 m² Grundfläche oder höher als 4,99 m sind. Für Fliegende Bauten wird eine Ausführungsgenehmigung benötigt. Außerdem wird ein Prüfbuch benötigt.



Sind wir als Stamm davon betroffen?

Ihr als Stamm seid davon in der Regel nicht betroffen. So lange ihr eure normalen Kothen und Jurten aufstellt, lauft ihr keine Gefahr. Ihr seid erst davon betroffen, sobald ihr größere Zeltkonstruktionen baut.

Mit Hilfe dieser Übersicht könnt ihr leicht euer Lager planen und auch selbst ausrechnen, welche Zelte ihr miteinander kombinieren könnt und ab welchen Kombinationen es komplizierter wird. Unsere Grundzelte haben folgende Größen:

- Gigajurte ca. 66 m²
- Großjurte ca. 50,5 m²
- Theaterjurte ca. 38,5 m²
- Jurte ca. 28,5 m²
- Wanderkothe ca. 20 m²
- Hochkothe/Kothe ca. 13 m²

Welche Abstände zwischen den Zelten muss ich einhalten?

Da die Abstandsanforderungen in der LBO SH auf dauerhaft errichtete Bauliche Anlagen zugeschnitten sind, können diese nicht auf unsere Zelte oder Lagerbauten übertragen werden. Unsere Zelte und Lagerbauten sind dafür bestimmt nur für kurze Zeit an einem Ort errichtet zu werden. Daher bleibt die Beurteilung des erforderlichen Abstands zwischen Zelten und Lagerbauten der vor Ort zuständigen Stelle vorbehalten.

Was muss ich bei meiner Lagerplatzaufteilung beachten?

Wichtig ist ausreichend Platz zu haben. Fluchtwege müssen geschaffen und freigehalten werden. Passt da besonders mit Seilen und Heringen auf. Diese sollten auf keinen Fall in den Fluchtweg ragen. Im Falle einer Räumung muss der Lagerplatz schnell verlassen werden können.

Kann ich eine Lagerbaute oder Zeltkonstruktion bauen, die begehbar ist?

Ein Lagerturm mit Plattform oder ein Zelt mit zweiter Ebene ist nur mit Genehmigung erlaubt. Hier handelt es sich wieder um Bauliche Anlagen oder um Fliegende Bauten.

Ich möchte eine Konstruktion bauen, die größer als 75 m² ist. Was muss ich machen?

Ihr benötigt eine Ausführungsgenehmigung inklusive Prüfbuch. Um dieses zu erhalten benötigt man jedoch eine Statik von der Zeltkonstruktion. Eine Statik für unsere Zelte zu bekommen ist jedoch unmöglich. Kein Statiker der Welt berechnet euch Hanfseile. Und wenn doch: Wir freuen uns über Kontaktdaten! Beachtet bitte auch, dass es für Fliegende Bauten eigene Vorschriften bezüglich Rettungswege, Notbeleuchtung, Feuerlöscher, etc gibt.

Wie ist das Vorgehen auf dem Lager und was soll das Ganze?

Zum Glück ist bisher nie etwas passiert. Aber ein Zeltkonstruktion oder eine Lagerbaute kann schneller zusammenstürzen als ihr glaubt. Wir als Lagerleitung tragen die Gesamtverantwortung und werden im Fall der Fälle dafür geradestehen müssen. Bitte versteht, dass wir daher nur Gesetzeskonform handeln können.

Alle Lagerplätze werden von der TLL begutachtet. Ggf. erfolgt vor Ort eine Dokumentation. Solltet ihr eine Genehmigung haben oder eine genehmigungsfreie Konstruktion planen, so ist euer Vorhaben rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) bei der TLL anzuzeigen.